

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 531 15-203930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.365.597

Ihr Zeichen: 2021-0.054.245

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 14):

Da die Frage, ob ein Rechtsakt eines Verwaltungsgerichts Unionsrecht widerspricht, erst durch das Ergebnis des Revisionsverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof beantwortet sein wird, sollte diese nicht Voraussetzung der Revisionslegitimation sein. Entsprechendes gilt für Z 23.

Zu Z 25 (§ 20 Abs. 9):

Durch die Änderung des § 18 Abs. 1 Z 1 wird eine für den Täter „günstigere“ Rechtslage geschaffen. Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Dieser Günstigkeitsvergleich ist auch verfassungsrechtlich geboten (siehe näher *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG², 2017, § 1 Rz. 10). Der vorgeschlagene § 20 Abs. 9 sollte daher entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“, „Nr. L 189“, „Titel II“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Darüber hinaus sollte auf die korrekte Formatierung im eRecht geachtet werden (vgl. aber § 1 Abs. 1 Z 3, § 2 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 9 Z 1 und 2 sowie der Schlussteil des § 18 Abs. 1). Der gesamte Entwurf wäre daraufhin zu überprüfen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die letzte formelle Änderung des EU-QuaDG erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2017.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Es sollte klargestellt werden, auf wessen Änderungsrechtsakte, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (alle oder nur jene der genannten Verordnungen?) Bezug genommen wird. Entsprechendes gilt für Z 10.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums⁷ zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen (zB „ABl. Nr. ...“). Entsprechendes gilt für Z 2, das Vorblatt und die Erläuterungen.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁷ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 3.“ sollte entfallen, da es ansonsten zu dessen Doppelung kommen würde.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten sollte überprüft werden, ob der vorgeschlagene Abs. 6 ersatzlos entfallen kann, da sich dessen Regelungsgehalt bereits aus den §§ 17a bis 17d GESG ergeben dürfte. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre Folgendes zu beachten:

Es sollte klargestellt werden, ob sämtliche in die EU eingeführten Waren oder nur jene, die unter das vorliegende Gesetz fallen, von der vorgeschlagenen Regelung erfasst sein sollen.

Zudem sollte geprüft werden, ob – in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Unionsrecht – besser von „Einfuhr“ anstatt von „Eingang“ gesprochen werden sollte.

Schließlich sollte klargestellt werden, ob die vorgeschlagene Regelung nur die erstmalige Einfuhr von Waren ins Unionsgebiet (aus einem Drittstaat) oder aber auch die Durchfuhr über österreichisches Staatsgebiet nach vorheriger Ersteinfuhr in einem anderen Mitgliedstaat der EU erfassen soll.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

7. In § 4 Abs. 1 Z 2 lauten die Bezeichnung, der Einleitungsteil und die lit. a:

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung hätte es „wird“ anstatt „werden“ zu lauten; in der ersten zu ersetzenden Wortfolge wäre zu Beginn das Wort „in“ einzufügen.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 8 und 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es „lautet“ anstatt „lauten“ heißen. Entsprechendes gilt für Z 18.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 12 und 13):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

13. In § 6 erhält der bisherige Abs. 12 die Absatzbezeichnung „(13)“; nach Abs. 11 wird folgender Abs. 12 eingefügt:

Die vorgeschlagene Regelung lässt offen, auf welche Art der zuständige Bundesminister und der Landeshauptmann über den Ausgang der hier einschlägigen Verfahren „zu verständigen sind“. Sollte darunter eine Zustellung schriftlicher Ausfertigungen von Beschlüssen und Erkenntnissen zu verstehen sein (vgl. § 29 Abs. 4 VwGVG), so wäre dies ausdrücklich anzuordnen und in den Erläuterungen darzulegen, warum diese – von § 29 Abs. 4 VwGVG abweichende – Bestimmung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich (iSv. unerlässlich; vgl. Art. 136 Abs. 2 B-VG) ist. Gleiches gilt für Z 22.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 14):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem“ anstatt „In“ heißen. Entsprechendes gilt für Z 23.

Auf das Schreibversehen „beim den Verwaltungsgerichtshof“ wird hingewiesen.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung wäre das Wort „erster“ auszuschreiben.

Zu Z 20 (§ 14 Abs. 2):

Bei Regelungen der Zuständigkeit ist stets „der Bundesminister für ...“ zu nennen. Der Ausdruck „Bundesministerium“ ist nur zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36). Es wird angeregt, auch § 14 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Zu Z 21 (§ 18 Abs. 1 Z 1):

Da nur die Z 1 novelliert werden soll, hätte die Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung und der Einleitungsteil des § 18 bei sonstiger Doppelung zu entfallen.

Zu Z 22 (§ 18 Abs. 2 bis 5):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

22. In § 18 entfällt der bisherige Abs. 2; die Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“; nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Zu Z 24 (§ 19 Abs. 5):

Der Novellierungsanordnung wäre ein „Dem“ voranzustellen. Gleiches gilt für Z 25.

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten sämtliche mit einer Novelle geänderten Bestimmungen unter Angabe ihrer Fundstelle im BGBl. sowie eines konkreten Datums einzeln angeführt werden (vgl. LRL 41 und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ BKA-602.271/11-V/2/91). Wenn nichts von Art. 49 Abs. 1 B-VG Abweichendes angeordnet werden soll, sollte aus dokumentalistischen Gründen ein Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag angeordnet werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher angeregt, im Abschnitt „**Inhalt**“ nicht „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“, sondern besser „ , in der Fassung [...]“, zu schreiben.

Ebendort sollte der erstmals verwendeten Bezeichnung „LMSVG“ der volle Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001,

GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁸ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen haben die Ausführungen zu den Kosten zu entfallen. Diese wären vielmehr in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung darzulegen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§1 Abs. 1 Z 2), Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 6), Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 2), Z 7 (§ 4 Abs. 1 Z 2), Z 8 (§ 4 Abs. 2), Z 9 (§ 4 Abs. 4), Z 15 (§ 8 Abs. 1), Z 16 (§ 8 Abs. 5 erster Satz), Z 18 (§ 10 Abs. 2 Z 2 und 3), Z 20 (§ 14 Abs. 2), Z 21 (§ 18 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Zur Überschrift wird darauf hingewiesen, dass in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 jeweils nicht nur die Z 2 novelliert wird; die jeweilige Anführung der Z 2 in der Überschrift hätte daher zu entfallen.

Die hier erstmalige Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 sollte mit Langzitat in Übereinstimmung mit dem EU-Addendum erfolgen. Entsprechendes gilt für die übrigen Erläuterungen.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 12 und 13), Z 14 (§ 6 Abs. 14), Z 22 und 23 (§ 18 Abs. 2 bis 7):

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen sollen nicht nur der Landeshauptmann, sondern auch der BMSGPK von den Verwaltungsgerichten der Länder verständigt werden. Der Ausdruck „Die Länder“ ist hier unrichtig und auch rechtlich unpräzise und sollte daher entsprechend ersetzt werden.

In den Erläuterungen ist von der Einführung der Parteistellung des Bundesministers die Rede; dies findet jedoch – soweit ersichtlich – keine Entsprechung im vorgeschlagenen

⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Gesetzestext, der lediglich eine Amtsrevision vorsieht. Soweit sich die Ausführungen in den Erläuterungen darauf beziehen sollen, sind sie anzupassen.

Zur Textgegenüberstellung:

In vorgesehenen § 6 Abs. 14 weicht die Textgegenüberstellung zweifach vom tatsächlichen Novellenentwurf ab: Sie enthält das Schreibversehen „Art. 138 Abs. 8 B-VG“, nicht jedoch das Schreibversehen „beim den Verwaltungsgerichtshof“.

Die Absatzformatierungen der Zifferngliederungen wären zu korrigieren.

Die Unterschiedshervorhebungen sollten nicht bloß mittels Kursivschreibung, sondern zusätzlich durch gelben Hintergrund erfolgen (Rundschreiben BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018 vom 8. Juni 2018, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden).

Vorliegend fehlt die Unterschiedshervorhebung überdies vielfach gänzlich, so in § 1 Abs. 1 Z 2, § 2 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a (gF), § 5 Abs. 1 (vF) und 4 Z 4 (vF), § 14 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 Z 1 lit. c. Es sollten daher anstelle der vorherrschenden manuellen Bearbeitungsweise generell die vom Bundeskanzleramt empfohlene Methodik (vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegenüberstellung>) sowie die im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktionen verwendet werden; für die nachträgliche – automatische – Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen wird (gerade im vorliegenden Fall) die (auf markierte Tabellenzeilen anzuwendende) Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ nachdrücklich empfohlen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

